

**Berufsprüfung für Technische  
Kaufleute mit eidg. Fachausweis**

**Examen professionnel pour les  
agents technico-commerciaux  
avec brevet fédéral**

**Lösungsvorschlag**

## **Prüfung 2016**

Prüfungsfach

**Recht**

**Zeit: 90 Minuten**

Dieses Prüfungsfach basiert auf der allgemeinen Fallstudie (grauer Rand) und umfasst die Seiten 1 – 12.  
Bitte kontrollieren Sie, ob Sie alles vollständig erhalten haben.



Schweizerischer Verband technischer Kaderleute  
Société suisse des cadres techniques  
Società svizzera dei quadri tecnici

**Allgemeine Rechtsfragen (20 Punkte)**

- 1.1 Sind die folgenden Aussagen richtig oder falsch? (es ist keine Begründung und kein Gesetzesartikel anzugeben): (6 Punkte)

	richtig	falsch
'Die Haftung für eine fehlerhafte Software ist eine Kausalhaftung.'		X
'Ein Arbeitnehmer im dritten Dienstjahr hat eine gesetzliche Kündigungsfrist (nach OR) von 3 Monaten.'		X
'Beim Kaufvertrag über eine Speziessache gehen Nutzen und Gefahr immer im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung über.'		X
'Eine Vinkulierung von Inhaberaktien ist nicht möglich.'	X	
'Die Einleitungsartikel des ZGB gelten auch im Bereich des OR.'	X	
'Der Konsumkreditvertrag ist ein Vertrag, durch den die Kreditgeberin einer Konsumentin oder einem Konsumenten einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht.'	X	
'Art. 335a Abs. 1 OR ist eine dispositive Norm.'		X
'Die Zession einer Schuld bringt die Schuld aus der Sicht des Schuldners definitiv zum Erlöschen.'		X
Beim Tod des Arbeitgebers geht das Arbeitsverhältnis der Angestellten grundsätzlich auf die Erben des Arbeitgebers über.	X	
Der Mäklervertrag ist eine spezielle Form des Auftrages.	X	
'Im Darlehensvertrag ist zwingend ein Zins geschuldet.'		X
'Es braucht einen Mehrheitsbeschluss der Kollektivgesellschafter, die Kollektivgesellschaft aufzulösen und den Geschäftsbetrieb an eine neue Gesellschaft zu verkaufen.'		X

- 1.2. Ein Schuldner kann zu einer Geldleistung verpflichtet werden. Nennen Sie zwei weitere Formen von 'Leistungen', zu welchen ein Schuldner verpflichtet sein kann. (2 Punkte)

*Sachleistung, Arbeitsleistung*

- 1.3 Welche Mindesteinlage sieht das Obligationenrecht bei der Gründung einer Aktiengesellschaft vor? Bitte geben Sie die Prozentzahl sowie den Frankenbetrag an.  
(2 Punkte)

*20% des Nennwerts jeder Aktie müssen einbezahlt sein, mindestens aber Fr. 50'000.00.*

- 1.4. Das Obligationenrecht kennt 4 Arten von Vertragsverletzungen im Rahmen eines Kaufvertrags. Nennen Sie diese in Stichwörtern und unterscheiden Sie dabei zwischen den Vertragsverletzungen durch den Käufer und denjenigen durch den Verkäufer.  
(4 Punkte)

*Käufer: Annahmeverzug (Gläubigerverzug); Zahlungsverzug  
Verkäufer: Lieferungsverzug; mangelhafte Lieferung*

- 1.5 Welche gesetzlichen Formvorschriften müssen in folgenden Beispielen erfüllt sein, damit das Rechtsgeschäft gültig abgeschlossen wird? Nennen Sie lediglich die richtige Bezeichnung des Mindestformerfordernisses.  
(4 Punkte)

- a) Der Kaufvertrag über eine Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus.

\_\_\_\_\_  
*Öffentliche Beurkundung*

- b) Eine Bürgschaftserklärung über einen Haftungsbetrag in Höhe von Fr. 2'000.--.

\_\_\_\_\_  
*Qualifizierte Schriftlichkeit*

- c) Der Abschluss eines Vorauszahlungsvertrages über eine bewegliche Sache.

\_\_\_\_\_  
*Qualifizierte Schriftlichkeit*

- d) Ein Schenkungsversprechen.

\_\_\_\_\_  
*Einfache Schriftlichkeit*

- 1.6 Welches ist die Rechtsfolge, wenn eine Formvorschrift nicht eingehalten wird?  
(2 Punkte)

*Der Vertrag ist nichtig.*

## 2. Allgemeines Obligationenrecht / Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (20 Punkte)

Im bernischen Trubschachen führt Hans Zack ein als Einzelunternehmen ausgestaltetes und im Handelsregister eingetragenes Heimatmuseum, dessen neuestes Projekt eine Gemälderausstellung zu Ehren eines einheimischen Malers ist. Damit die Bilder im besten Licht erstrahlen, bestellt Hans Zack bei der Firma „Hauser AG“ eine Gebäudeinstallation mit LED-Beleuchtung. Schlussendlich sorgten 800 eingebaute LED-Leuchten dafür, dass sämtliche Bilder ins rechte Licht gerückt wurden. Zusätzlich bestellte Hans Zack 50 Ersatzlampen. Unglücklicherweise wurde diese zweite Rechnung durch einen Fehler in der Administration des Heimatmuseums doppelt bezahlt. Umgehend wurde der zu viel bezahlte Betrag zurückgefordert, jedoch bis heute nicht von der „Hauser AG“ zurückerstattet. Die Ausstellung ist ein voller Erfolg. Leider kommt es anlässlich der Vernissage zu einem Zwischenfall, bei welchem sich ein Besucher beim zufälligen Berühren einer fehlerhaft angeschlossenen LED-Lampe leicht verletzt.

- 2.1. Welche Arten von Obligationen sind im beschriebenen Sachverhalt entstanden? Benennen sie diese mit der korrekten Bezeichnung der Obligationentstehung und machen Sie zwingend je ein zutreffendes Beispiel aus der obigen Schilderung.

(3 Punkte)

*Vertrag; (OR 1); bspw. Kauf Ersatzlampen.  
Ungerechtfertigte Bereicherung; (OR 62); Doppelzahlung.  
Unerlaubte Handlung; (OR 41); Körperverletzung.*

- 2.2 Trotz aller Widrigkeiten läuft das Geschäft gut und Hans Zack möchte auch in eine neue Audio- und Videoanlage der „Hauser AG“ investieren. Nach Eingang einer am 1. Juni 2016 auf dem Postweg zugestellten Offerte der „Hauser AG“ über Fr. 15'000.-- schreibt Hans Zack am 3. Juni 2016 per E-Mail zurück, er akzeptiere zu einem Preis von Fr. 13'500.--, worauf er keine Antwort bekommt. Am 4. Juli 2016 meldet sich Hans Zack erneut per E-Mail bei der „Hauser AG“ und erklärt sich bereit, Fr. 14'500.-- zu zahlen. Am selben Tag bestätigt die „Hauser AG“ per E-Mail den Auftrag.

An welchem Tag und über welche Summe ist vorliegend ein Vertrag zustande gekommen? Begründen Sie Ihre Antwort und erklären Sie, weshalb bei den anderen beiden Summen kein gültiger Vertrag zustande kam.

(5 Punkte)

*Der Vertrag ist am 4. Juli 2016 (über eine Summe von Fr. 14'500.--) geschlossen worden. Bei der Summe in Höhe von Fr. 15'000.-- handelt es sich lediglich um eine Offerte, die nicht angenommen wurde. Beim Angebot, Fr. 13'500.-- zu zahlen, handelt es sich um eine Gegenofferte, ebenfalls ohne Akzept.*

- 2.3 Drei Tage später merkt Hans Zack, dass die gleiche Anlage bei einem Konkurrenten der „Hauser AG“ für Fr. 13'800.-- offeriert wird und möchte unter Geltendmachung eines Irrtums den Kaufvertrag für nichtig erklären. Der Verkäufer „Hauser AG“ beharrt jedoch auf den Vertrag nach dem Motto „gekauft ist gekauft“.

Erläutern Sie, weshalb hier nicht von einem nichtigen Vertrag gesprochen werden kann, indem Sie die Vertragsnichtigkeit der Anfechtbarkeit gegenüberstellen. Geben Sie zur Verdeutlichung Ihrer Antwort je einen zutreffenden Nichtigkeits- bzw. Anfechtungsgrund an.

(4 Punkte)

*Nichtiger Vertrag: Vertrag kam nie zustande, bspw. widerrechtlicher, unsittlicher, unmöglicher Vertragsinhalt.*

*Anfechtbarer Vertrag: Vertrag kommt zustande, muss jedoch als unverbindlich erklärt werden. Anfechtungsgründe: Wesentlicher Irrtum (OR 24), Absichtliche Täuschung OR 28, Drohung/Furchterregung OR 29, Übervorteilung (OR 21)*

- 2.4. Die Audio- und Videoanlage wurde fristgerecht geliefert. Die Rechnung wurde auch nach Ablauf der 10-tägigen Zahlungsfrist nicht bezahlt. Hans Zack bestätigte nach einer Zahlungsaufforderung per unsignierte E-Mail, dass er die Zahlung unverzüglich vornehmen werde, was aber nicht geschah. Nach Ablauf von weiteren 3 Monaten und zwei weiteren Zahlungsaufforderungen leitet die „Hauser AG“ die Betreuung ein, worauf Hans Zack umgehend Rechtsvorschlag erhebt. Welche Betreibungsart kommt zum Zuge und warum? Beschreiben Sie den Weg, auf welchem die „Hauser AG“ den Rechtsvorschlag beseitigen muss. Die Antwort ist zu begründen. (5 Punkte)

*Betreibung auf Konkurs da das Einzelunternehmen im HR eingetragen ist. Rechtsvorschlag kann nur mittels Klage im ordentlichen (Zivil-)Prozess beseitigt werden. Die E-Mail ist keine vom Schuldner durch Unterschrift bekräftigte Schuldanererkennung.*

- 2.5. Hans Zack hat vor einigen Wochen ein Gemälde dem Verwaltungsratspräsidenten der Hauser AG für einen Betrag von Fr. 5'000.-- für private Zwecke verkaufen können. Diesen fälligen Betrag möchte er von der offenen Schuld bei der Hauser AG abziehen. Ist dies rechtlich zulässig? Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie den anwendbaren Gesetzesartikel an. (3 Punkte)

*Nein. Der Schuldner und der Gläubiger in den beiden Verträgen sind nicht identisch. Art. 120 OR. Dreiecksverrechnung ist unzulässig.*

## **Gesellschaftsrecht**

**(20 Punkte)**

- 3.1 Peter Hauser hatte früher einmal eine Einzelfirma. Danach wurde die Einzelfirma zur Aktiengesellschaft, zur „Hauser AG“.

Was sind die Unterschiede zwischen einer Einzelfirma und einer Aktiengesellschaft bezüglich der Haftung? (4 Punkte)

*Der Einzelunternehmer haftet mit seinem ganzen, privaten Vermögen. Die Aktionäre haften für Gesellschaftsschulden nur bis zur Höhe des Aktienkapitals.*

- 3.2 Nehmen Sie den beigelegten Handelsregisterauszug der Konkurrenzfirma der „Hauser AG“ zur Hand und beantworten Sie folgende Fragen:

(Total 4 Punkte)

- 3.2.1 Wie hoch ist das Kapital dieser Aktiengesellschaft und wie ist es aufgeteilt? (1 Punkt)

*Fr. 800'000, aufgeteilt in 800 Namenaktion zu je Fr. 1'000.*

- 3.2.2 Welche Personen sind die aktuellen Organe dieser Aktiengesellschaft und welche Zeichnungsberechtigung haben diese Organe? (2 Punkte)

*Organe: Huber, Martha (KZ2), Selmiger, Rudolf (KZ2), Rogge, Dr. Heidi (EU), Sonn, Melanie (KZ2); Pfannenstiel Revisions AG (keine ZB).*

- 3.2.3 Wo werden Informationen über diese Aktiengesellschaft veröffentlicht? (1 Punkt)

*Im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB)*

- 3.3 Zurück zur „Hauser AG“: Ronja Rieser ist Verwaltungsratsmitglied der „Hauser AG“. Sie erlangt ohne Rücksprache mit den Geschäftsführern einen Auftrag für eine Industrieanlage mit einem Umsatz von über 4 Millionen Franken und unterzeichnet für die „Hauser AG“ sogleich den Vertrag. Die Geschäftsführer der „Hauser AG“ rechnen das Projekt danach durch und sind nicht zufrieden, weil sich dieser Vertrag für die „Hauser AG“ nicht lohnt. Ist die Unterschrift von Ronja Rieser für die „Hauser AG“ rechtswirksam? Bitte begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die dazugehörigen Gesetzesartikel. (4 Punkte)

*Ja. Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Vertretungsbefugnis Ronja Riesers wurde nicht eingeschränkt und steht ihr deshalb zu (vgl. Art. 718 Abs. 1 OR). Die zur Vertretung befugten Personen wie Verwaltungsratsmitglieder können im Namen der Gesellschaft alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann (Art. 718a Abs. 1 OR). Die „Hauser AG“ bezweckt den Bau von Industrieanlagen.*

- 3.4 Michael Müller und Heidi Höfliger sind im Handelsregister als Prokuristen der „Hauser AG“ eingetragen. Sie besitzen normale Kollektivprokura zu zweien. Die „Hauser AG“ braucht Geldmittel. Die beiden Prokuristen vereinbaren deshalb mit Gabriel Glück, einem Käufer, dass dieser eine leerstehende Lagerhalle der „Hauser AG“ für Fr. 80'000.-- kauft. Können die beiden Prokuristen diesen Kaufvertrag mit Gabriel Glück für die „Hauser AG“ unterzeichnen und beurkunden lassen? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie den dazugehörigen Gesetzesartikel. (4 Punkte)

*Nein, zur Veräusserung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur berechtigt, wenn ihm diese Befugnis ausdrücklich erteilt worden ist. Art. 459 (Abs. 2) OR. Die beiden Prokuristen haben nur eine normale Prokura. Sie sind somit nicht berechtigt, die Lagerhalle zu verkaufen.*

- 3.5 Viktor Vetter ist einfacher Angestellter der „Hauser AG“. Die Geschäftsführer der „Hauser AG“ beauftragen Viktor Vetter, den kürzlich eröffneten LED-Shop der „Hauser AG“ zu betreiben. Viktor Vetter verkauft sodann einem Kunden im LED-Shop ein LED-Beleuchtungssystem für Fr. 5'000.--. Später bringt der Kunde das gekaufte Beleuchtungssystem wieder in den LED-Shop zurück und verlangt im Gegenzug die 5'000 Franken zurück. Der Kunde fand Folgendes heraus: Der einfache Angestellte, Viktor Vetter, ist kein Organ und kein Prokurist der „Hauser AG“ und ist nicht im Handelsregister eingetragen. Deshalb, behauptet nun der Kunde, sei der Kaufvertrag über das

LED-Beleuchtungssystem nicht zustande gekommen. Hat der Kunde mit seiner Behauptung Recht? Bitte begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie den dazugehörigen Gesetzesartikel. (4 Punkte)

*Nein. Wer ohne Erteilung einer Prokura vom Inhaber als Vertreter bestellt wird, dessen Vollmacht erstreckt sich auf alle Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Gewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte mit sich bringt (Art. 462 OR). Die Geschäftsführer haben den Verkäufer mit dem Verkauf der LED-Beleuchtungssysteme im LED-Shop betraut. Deshalb besitzt Viktor Vetter eine Handlungsvollmacht für den Verkauf der LED-Beleuchtungssysteme. Die Handlungsvollmacht muss nicht im Handelsregister eingetragen sein.*

#### 4. Vertragsrecht (20 Punkte)

4.1 Da in der „Altersresidenz Emilia“ in letzter Zeit häufig eingebrochen wurde, wurde die Firma „Hauser AG“ um eine Offerte angefragt, um im Altersheim ein modernes Schliesssystem zu installieren. Die Anforderungen und der Zeitplan für den Einbau wurden im persönlichen Gespräch mit der Leitung der „Altersresidenz Emilia“ intensiv besprochen und auf die besonderen Bedürfnisse ihrer Bewohner abgestimmt. Schliesslich einigten sich die Parteien am 1. Juli 2016 darauf, dass die „Hauser AG“ bis zum 31. August 2016 das Schliesssystem "Klick 'n' Knack" in der „Altersresidenz Emilia“ einbaut. (Total 4 Punkte)

4.1.1 Welcher Vertrag wurde geschlossen? (1 Punkt)

*Werkvertrag.*

4.1.2 Wo im Gesetz ist dieses Rechtsverhältnis geregelt? Nennen Sie bitte den Artikel. (1 Punkt)

*Art. 363 OR.*

4.1.3 Welche Leistungen sind geschuldet? (2 Punkte)

*Einbau Schliesssystem gegen Geld.*

4.2 Wem gehört das eingebaute Schliesssystem? Begründen Sie Ihre Antwort mit dem Gesetz und nennen Sie den entsprechenden Artikel. (3 Punkte)

- *Altersheim*
- *Einbau vom Material auf fremdem Boden*
- *Art. 671 ZGB.*

- 4.3 Einige Zeit nach dem Einbau des Schliesssystems durch die „Hauser AG“ kehrt die 74-jährige Bewohnerin Frieda Frost von einem Tagesausflug spätnachts ins Altersheim zurück. Da es die betagte Seniorin nicht schafft, die Tür zur Residenz Emilia zu öffnen, gibt sie nach einigen erfolglosen Versuchen auf und verbringt schliesslich die kühle Oktobernacht draussen auf einer Bank im Garten des Altersheims. Sie hat Glück im Unglück und wird am nächsten Morgen rechtzeitig vom Personal gefunden und ins Spital gebracht. Dort wird sie während dreier Wochen gepflegt. Die Angehörigen von Frieda Frost überlegen sich nun, wer für die Kosten des Spitalaufenthalts aufzukommen hat und warum. Prüfen Sie, welche Möglichkeiten bestehen könnten, gestützt auf welches Rechtsverhältnis sich diesfalls Ansprüche herleiten lassen und was die Angehörigen von Frieda Frost bei diesen Möglichkeiten jeweils beweisen müssten. (6 Punkte)

- *Altersheim: (Miet-)vertrag + Schaden wegen Verletzung vertraglicher Pflichten nach Art. 97ff. OR.*
- *Altersheim: Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR + mangelhaftes Schliesssystem führte zu Schadenseintritt*
- *Herstellerin des Schliesssystems Klick 'n' Knack: Produktheftpflicht nach Art. 1 PrHG + Schaden ist entstanden wegen fehlerhaftem Schliesssystem*
- *Hauser AG): Ausservertragliche Haftung nach OR 41 (1) Schaden + Widerrechtlichkeit, Kausalität, Verschulden*

- 4.4. Wegen der Umtriebe im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen mit der Herstellerin des Schliesssystems „Klick ‚n‘ Knack“, der „Avago Technologies GmbH“, schiebt die „Hauser AG“ die Rechnungsstellung an das Altersheim für den Einbau des Schliesssystems immer wieder hinaus. (Total 7 Punkte)

- 4.4.1 Bis wann spätestens muss die „Hauser AG“ der Residenz Emilia ihre Rechnung schicken und warum? Bitte begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie an, auf welche gesetzliche Grundlage Sie sich stützen. (3 Punkte)

- *keine gesetzliche Fristvorgabe*
- *Verjährung nach 5 Jahren nach Art. 128 Ziff. 3 OR oder:*
- *Verjährung nach 10 Jahren nach Art. 127 OR,*

- 4.4.2 Angenommen, die „Hauser AG“ schickt ihre Rechnung zu spät an die "Altersresidenz Emilia". Muss die Altersresidenz etwas vorkehren oder kann sie die Rechnung einfach wegwerfen? Begründen Sie Ihre Antwort mit dem Gesetz. (2 Punkte)

*Sie muss nach OR 142 die Einrede der Verjährung erheben.*

- 4.4.3 Mit einer Grundpfandverschreibung können Forderungen pfandrechlich gesichert werden (824 ff. ZGB). Kann die „Hauser AG“ von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn die „Altersresidenz Emilia“ die Rechnung nicht bezahlt? Begründen Sie Ihre Antwort mit dem Gesetz. (2 Punkte)

- *Ja*
- *Art. 837 ZGB*

**5 Arbeitsrecht (20 Punkte)**

5.1 Dem Mitarbeiter der Firma „Hauser AG“, der mit einer nicht korrekt installierten Beleuchtung einen Brand verursachte, wurde fristlos gekündigt (vgl. die entsprechenden Ausführungen in der Fallstudie). (Total 7 Punkte)

5.1.1 Wo ist die fristlose Kündigung im Gesetz geregelt? Hat die „Hauser AG“ in diesem Fall zu Recht fristlos gekündigt? Begründen Sie Ihre Antwort. (4 Punkte)

*Art. 337 OR. Die fristlose Kündigung ist nicht gerechtfertigt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung ist nicht gegeben, da die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zugemutet werden darf. Dafür spricht die Tatsache, dass der Fehler des Mitarbeiters wohl durch den hohen Arbeitsdruck mitverursacht wurde. Es liegen zudem keine Anzeichen für eine absichtliche Schädigung des Arbeitgebers vor.*

5.1.2 Angenommen, die fristlose Kündigung erweist sich als unzulässig. Lebt dadurch das Arbeitsverhältnis zwischen dem Mitarbeiter und der „Hauser AG“ wieder auf? Begründen Sie Ihre Antwort. (3 Punkte)

*Nein, die Kündigung ist ein unwiderrufbares Gestaltungsrecht. Das Arbeitsverhältnis bleibt beendet. Dem Mitarbeiter steht aber Schadenersatz für die ungerechtfertigt erfolgte Kündigung zu.*

5.2 Kann die „Hauser AG“ vom Mitarbeiter, der den Brand verursacht hat, Schadenersatz verlangen? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie den Gesetzesartikel, mit dem Sie Ihre Antwort begründen. (5 Punkte)

*Ja, gemäss Art. 321e OR kann der Arbeitnehmer für den Schaden verantwortlich gemacht werden, den er absichtlich oder fahrlässig dem Arbeitgeber zufügt. Hier hat der Mitarbeiter zumindest fahrlässig gehandelt, indem er die Beleuchtung nicht mit der Sorgfalt installiert hat, die von ihm als Fachmann verlangt werden kann.*

5.3 Bevor es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt, unternimmt die „Hauser AG“ den Versuch einer gütlichen Einigung. (Total 6 Punkte)

5.3.1 Sie bietet dem Mitarbeiter an, die aufgelaufenen 70 Überstunden in bar auszuzahlen und auf den Normallohn einen Zuschlag von 10 % auszurichten. Würden Sie dieses Angebot annehmen? Begründen Sie Ihre Antwort mit dem Gesetz. (3 Punkte)

*Nein, das Angebot ist schlecht. Nach der dispositiven Regelung von Art. 321c Abs. 3 OR muss Überstundenarbeit mit einem Zuschlag von 25 % auf den Normallohn entschädigt werden.*

5.3.2. Im Weiteren bietet die „Hauser AG“ an, dem Mitarbeiter die nicht bezogenen 15 Ferientage in Geld auszuzahlen. Ist dieser Vorschlag gesetzlich zulässig? Begründen Sie Ihren Vorschlag mit dem zutreffenden Gesetzesartikel. (3 Punkte)

*Ja, nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist die Abgeltung der nicht bezogenen Ferientage durch Geld gemäss Art. 329d Abs. 2 OR zulässig. (Das Verbot der Abgeltung durch Geldleistungen gilt nur während der Dauer des Arbeitsverhältnisses)*

- 5.4 Am Schluss kommt es doch zu einer Gerichtsverhandlung. Im Rahmen der Gerichtsverhandlung schlägt die „Hauser AG“ im Sinne eines Vergleichs vor, für die Gerichtskosten des Mitarbeiters aufzukommen. Was halten Sie von diesem Vorschlag? Begründen sie Ihre Antwort. (2 Punkte)

*Der Vorschlag ist abzulehnen. Im Bereich des Arbeitsrechts dürfen für Streitigkeiten bis Fr. 30'000.-- gar keine Gerichtskosten erhoben werden.*

Anhang: Handelsregisterauszug (zu Frage 3)

## Internet-Auszug - Handelsregister des Kantons Zürich

<b>Firmennummer</b> <b>CHE-103.312.614</b>	<b>Rechtsnatur</b> <b>Aktiengesellschaft (AG)</b>	<b>Eintragung</b> <b>21.05.1979</b>	<b>Löschung</b>	<b>Übertrag CH-020.3.911.078-4</b> <b>von: <a href="#">CH-020.3.911.078-4/a</a></b> <b>au</b>
---	--	--	-----------------	---

<b>Ei</b>	<b>Lö</b>	<b>Firma</b>	<b>Ref</b>	<b>Sitz</b>
1		<b>Firma: Elektro Industrial Solutions AG</b>	1	<b>Sitz: Wädenswil</b>

<b>Ei</b>	<b>Lö</b>	<b>Aktienkapital (CHF)</b>	<b>Liberierung (CHF)</b>	<b>Aktien-Stückelung</b>
1		800'000.00	800'000.00	800 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00
4				800 Namenaktien zu CHF 1'000.00
<b>Ei</b>	<b>Lö</b>	<b>Adresse der Firma</b>		
1		Gerbestrasse 5 8820 Wädenswil		

<b>Ei</b>	<b>Lö</b>	<b>Zweck</b>
1	4	<del>gelöscht: Elektrotechnik und damit verbundene Dienstleistungen</del>
4		Konzeption, Installation und Wartung von Gebäuden, Industriebauten im Bereich Elektrotechnik, sowie von Beleuchtungstechniken, Erbringung von damit verbundenen Dienstleistungen; kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen und Liegenschaften erwerben und veräussern.

<b>Ei</b>	<b>Lö</b>	<b>Bemerkungen</b>
4		Mitteilungen an Aktionäre erfolgen mit eingeschriebenem Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

4	Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.
---	--

Ref	Statutendatum
1	17.02.1972
1	(2414/1972)
4	09.07.1993

Ei	Lö	Besondere Tatbestände
1		CHF 191'079.15 des Grundkapitals sind durch Verrechnung liberiert.
Ref	Publikationsorgan	
1	SHAB	

Ze	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
ZH	0	(Auslassung)		(Auslassung)		
ZH	1	5666	19.03.1991	61	28.03.1991	1298
ZH	2	11028	29.06.1992	132	13.07.1992	3240
ZH	3	13450	06.08.1992	156	14.08.1992	3843
ZH	4	17759	07.09.1993	183	21.09.1993	4942
ZH	5	26468	16.12.1993	251	24.12.1993	6811
Ze	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
ZH	6	11093	31.05.1995	108	07.06.1995	3154
ZH	7	19010	05.09.1996	176	11.09.1996	5484
ZH	8	25686	26.11.1998	234	02.12.1998	8232
ZH	9	2024	20.01.2004	16	26.01.2004	18 / <a href="#">2087120</a>

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
1		7	gelöscht: Huber Hans, von Küssnacht am Rigi, in Zumikon	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1		8m	gelöscht: Meier, Frieda, von Walenstadt, in St. Gallen	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1			Huber, Martha, von Küssnacht am Rigi, in Zumikon	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1		8	gelöscht: Sulser, Erich, von Schaffhausen und Gaiserwald, in Seuzach	Direktor	Kollektivunterschrift zu zweien
1		5	gelöscht: Müller, Peter, von Schöftland, in Zell		Kollektivprokura zu zweien

<b>Ei</b>	<b>Ae</b>	<b>Lö</b>	<b>Personalangaben</b>	<b>Funktion</b>	<b>Zeichnungsart</b>
1		8	<del>gelöscht: Rogger, Rudolf, von Schlattingen TG, in Kleinandelfingen</del>		<del>Kollektivprokura zu zweien</del>
3			Selmiger, Rudolf, von Leimiswil, in Thal	Direktor	Kollektivunterschrift zu zweien
3		6m	<del>gelöscht: Rütte, Rudolf, von Altstätten, in Ittigen</del>	<del>Direktor</del>	<del>Kollektivunterschrift zu zweien</del>
4			Pfnüsel Revisions AG, in Horgen	Revisionsstelle	
	6	7	<del>gelöscht: Rütte, Rudolf, von Altstätten, Wädenswil</del>	<del>Direktor</del>	<del>Kollektivunterschrift zu zweien</del>
6		8	<del>gelöscht: Amsee, Beat, von Pfaffnau, in Richterswil</del>		<del>Kollektivprokura zu zweien</del>
6		8	<del>gelöscht: Kocher, Peter, von Zell, in Thalwil</del>		<del>Kollektivprokura zu zweien</del>
7			Rogge, Dr. Heidi, von Adliswil, in Walenstadt	Präsidentin des Verwaltungsrates + Delegierte	Einzelunterschrift
7		8	<del>gelöscht: Tag, Dr. Karl, von Walenstadt, in Muri bei Bern</del>	<del>Mitglied des Verwaltungsrates</del>	<del>Kollektivunterschrift zu zweien</del>
8			Sonn, Melanie, von Schlieren, in Adliswil	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien